

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0018-19/20/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) des Typs Vestas V150-5,6 MW mit 166 m Nabhöhe und einem Rotordurchmesser von 150 m als Ersatz zweier Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowerings gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Wegberg Wildenrath auf den Grundstücken Gemarkung Wegberg, Flur 7, Flurstücke 83, 84 und 136.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit drei weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.3 - 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen - Spalte 2 „S“ der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich wird im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Standorte der Anlagen befinden sich innerhalb einer Vorrangzone der Stadt Wegberg. Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 1,3 km und das nächste Naturschutzgebiet 800 m entfernt. Angrenzend an die Vorrangzone befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet inkl. geschützter Landschaftsbestandteile. Für diese ergeben sich jedoch durch die Änderung des Windparks, welcher seit 2002 besteht, keine neuen Sachverhalte, welche die Schutzfestsetzungen grundsätzlich beeinträchtigen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und es sind keine permanenten Oberflächengewässer vorhanden. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 12.04.2021

Der Landrat
In Vertretung

gez. Schneider
(Allgemeiner Vertreter)